



SCHULHOTEL ZELLERHOF  
6280 Zell am Ziller  
Bahnhofstraße 3.  
+43 5282 51 601  
info@schulhotel-zellerhof.at



---

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES FACHSCHULVERBANDES ZILLERTAL  
ZUR VEREINBARUNG FÜR DIE UNTERBRINGUNG IM WOHNGEMEINSCHAFTSBEREICH  
(WG-BEREICH)**

**1. Rechtsträger:**

Das Internat und der WG-Bereich im Schulhotel Zellerhof, Bahnhofstraße 3, 6280 Zell am Ziller stehen im Eigentum des Fachschulverbandes Zillertal. Aufgabe des Fachschulverbandes Zillertal ist unter anderem auch die Vorsorge für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der Schüler/innen der Zillertaler Tourismusschulen.

**2. Internatsleitung und -verwaltung:**

Die Leitung und Verwaltung des Internates, des WG-Bereiches und die Aufsicht über das Personal obliegt der vom Fachschulverband Zillertal bestellten Internatsleitung im Schulhotel Zellerhof, die den dafür bestellten Organen des Fachschulverbandes untersteht und den Verbandsobmann nach außen vertritt.

**3. Vertragsabschluss:**

Das vom Bewohner und dessen gesetzlichen Vertreter unterfertigte Formular der Vereinbarung gilt als Antrag auf Abschluss der Vereinbarung, mit Unterfertigung dieses Formulars auch durch die Internatsleitung des Schulhotels Zellerhof wird die Vereinbarung rechtswirksam. Einlangende Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einreichdatums behandelt. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss dieser Vereinbarung besteht nicht.

**4. Unterbringung, Verpflegung, Betreuung und Beaufsichtigung:**

a) Durch die Vereinbarung besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Heimplatz bzw. eine bestimmte Unterkunft, auf ein bestimmtes Zimmer. Die Zuweisung des Zimmers erfolgt jeweils durch die Internatsleitung.

Bettwäsche und Handtücher sind von den Bewohnern mitzubringen und selbst zu waschen. Für die Reinhaltung des bewohnten Zimmers sowie der Nasszelle sind die Bewohner selbst verantwortlich.

b) Die Bewohner können auf Wunsch im Voraus für eine Dekade Frühstück und/oder Abendessen gegen Bezahlung eines Unkostenbeitrages erhalten. Die aktuelle Höhe des Unkostenbeitrages ist in der Vereinbarung festgelegt. Eine Kündigung ist nur für die jeweils nächste Dekade möglich. Das Mittagessen wird auf Wunsch im Rahmen des Schulbetriebes verabreicht, wofür ein gesonderter Unkostenbeitrag eingehoben wird. An den jeweils letzten Schultagen vor Wochenenden, Feiertagen und Ferien erhalten die Bewohner, die dies bestellt haben nur Frühstück.



SCHULHOTEL ZELLERHOF  
6280 Zell am Ziller  
Bahnhofstraße 3.  
+43 5282 51 601  
info@schulhotel-zellerhof.at



---

## 5. Anmeldung:

Beim Eintreffen im Internat muss der Internatsleitung die allseits unterfertigte Vereinbarung bereits vorliegen bzw. vorgelegt werden, ausständige Unterschriften sind noch vor der Aufnahme in den WG-Bereich zu leisten.

## 6. Dauer der Vereinbarung:

- a) Das Schuljahr dauert je nach Vorgabe/Schultyp der Zillertaler Tourismusschulen zwischen 7 und 10 Monaten. Der Vereinbarung wird für die Dauer des Schuljahres abgeschlossen und endet mit Ablauf des letzten offiziellen Schultages, ohne dass es einer separaten Aufkündigung bedarf. Diese Vereinbarung kann auf besonderen Wunsch des Bewohners auch für 12 Monate abgeschlossen werden. Der Vereinbarung kann während dieser Dauer von beiden Vertragsteilen nicht ordentlich gekündigt werden.

## 7. Vorzeitiger Austritt des Bewohners / Nichtinanspruchnahme von Leistungen:

Sofern der Bewohner nach rechtswirksamem Abschluss der Vereinbarung zur Aufnahme in das Internat/WG-Bereich nicht erscheint oder vorzeitig aus dem Internat austritt, so ist er bzw. sein gesetzlicher Vertreter/Erziehungsberechtigter verpflichtet, den Unkostenbeitrag für den gesamten Monat, in welchem der Austritt erfolgte, zu bezahlen und darüber hinaus eine Stornogebühr in der Höhe eines dreifachen monatlichen Unkostenbeitrages zu entrichten. Liegen zwischen vorzeitigem Austritt und Vereinbarungsende weniger als drei Monate, so ermäßigt sich die Stornogebühr auf jenen Betrag, den der Bewohner ohne vorzeitigen Austritt bis zum Ende des befristeten Vertrages als Unkostenbeitrag bezahlen hätte müssen. Diese Stornogebühr ist auch dann zu entrichten, wenn es – aus welchen Gründen auch immer, insbesondere aufgrund schulrechtlicher Bestimmungen – zu keiner (Wieder/Neu-) Aufnahme in die Zillertaler Tourismusschulen kommt.



SCHULHOTEL ZELLERHOF  
6280 Zell am Ziller  
Bahnhofstraße 3.  
+43 5282 51 601  
info@schulhotel-zellerhof.at



---

## **8. Vorzeitige Aufhebung der Vereinbarung durch den Fachschulverband:**

Der Fachschulverband ist berechtigt, bei Vorliegen wichtiger Gründe die Vereinbarung fristlos aufzulösen und die Räumung der Unterkunft im WG-Bereich zu erwirken. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor,

- a) wenn der Bewohner bzw. dessen gesetzlicher Vertreter/Erziehungsberechtigter mit der Bezahlung des Unkostenbeitrages oder der zu erlegenden Kautionszahlung in Verzug gerät und der Fachschulverband den rückständigen Unkostenbeitrag bzw. die rückständige Kautionszahlung erfolglos mittels eingeschriebenen Briefes eingemahnt und eine vierzehntägige Nachfrist gesetzt hat;
- b) wenn der Bewohner wiederholt Bestimmungen der Internatsordnung für den WG-Bereich nicht einhält oder wenn er andere, gröbere Verfehlungen begeht. Der auch nur einmalige Suchtgiftkonsum und/oder einmaliger Alkoholmissbrauch sowie ein Aufenthalt im abgeschlossenen Bereich des Internats führen zum sofortigen Verweis aus dem WG-Bereich ohne vorherige Abmahnung.
- c) wenn der Bewohner sonstige wesentliche Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht einhält.

Auch im Fall der vorzeitigen Aufhebung der Vereinbarung durch den Fachschulverband ist der Bewohner bzw. sein gesetzlicher Vertreter/Erziehungsberechtigte(r) verpflichtet, den Unkostenbeitrag für den gesamten Monat, in welchem die Vereinbarungsaufhebung erfolgte, zu bezahlen und darüber hinaus eine Pönale in der Höhe eines dreifachen monatlichen Unkostenbeitrages zu entrichten. Liegen zwischen vorzeitiger Aufhebung und Vereinbarungsende weniger als drei Monate, so ermäßigt sich die Pönale auf jenen Betrag, den der Bewohner ohne vorzeitige Aufhebung bis zum Ende des Schuljahres als Unkostenbeitrag bezahlen hätte müssen.



---

## 9. Unterkunft:

- a) Jeder Bewohner ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Unterkunft, dessen Einrichtung und die ihm zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsräume, elektrische Geräte sachgemäß und schonend zu behandeln und in sauberem Zustand zu halten.
- b) Die Zimmer sind mit dem notwendigen Inventar ausgestattet. Dieses Inventar darf nicht verändert werden, ebenso ist ein Austausch des Inventars zwischen den einzelnen Räumen untersagt. Nicht gestattet ist in den Zimmern der Anschluss von elektrischen Heizgeräten, Kochplatten und Kaffeemaschinen.
- c) Für die Reinigung der Zimmer haben die BewohnerInnen selbst zu sorgen. Einmal pro Woche, üblicherweise am Donnerstagabend zwischen 18:15 und 20:00 Uhr, gibt es eine Zimmerkontrolle durch die Betreuer, bzw. Internatsleitung. Sollte Ihr Zimmer nicht sauber oder gar vermüllt sein, bekommen Sie eine Frist gesetzt, bis zu der der Urzustand wieder herzustellen ist. Sollten Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, so wird das Zimmer auf Ihre Kosten gereinigt (Höhe des Reinigungsbeitrages, je nach Aufwand (€30 pro angefangene Stunde, aber mindestens €30)).
- d) Der Endreinigungsbeitrag für Administration und normale Reinigung beträgt für jeden Um- und Auszug € 90,00. Falls das Zimmer am Jahresende nicht in dem Urzustand (gründlich gereinigt und aufgeräumt) abgegeben wird, stellen wir die Kosten der außerordentlichen Reinigung (à €30 / pro angefangene Stunde) den BewohnerInnen in Rechnung. Dies betrifft auch die Gemeinschaftsküche und die gemeinsam benutzten Bereiche des WG-Bereiches.

## 10. Wertsachen:

Der Fachschulverband haftet weder für Diebstahl, Einbruch oder sonstiges Abhandenkommen von Wertsachen.

## 11. Haftung des Fachschulverbandes:

- a) Der Fachschulverband haftet den Bewohnern gegenüber für Schäden, die sie in Unterkunft erleiden, nur nach den gesetzlichen Bestimmungen. Schadensfälle sind der Internatsleitung unverzüglich schriftlich bei sonstigem Verlust des Anspruches zu melden.
- b) Die Benützung der Sport- und Gemeinschaftsräume des Internates sind nur nach Rücksprache mit der Internatsleitung möglich und erfolgen auf eigene Gefahr.

## 12. Haftung des Bewohners:

- a) Der Bewohner bzw. dessen gesetzlicher Vertreter/Erziehungsberechtigte(r) haftet für jeden von ihm verursachten Schaden, wie zum Beispiel stark verunreinigte Wände und



---

Teppichböden, Beschädigung des Inventars etc. Die Wiederherstellung in den ordnungsgemäß übernommenen Zustand erfolgt auf Kosten des Bewohners. Alle aus Eigenverschulden entstandenen Schäden sind unverzüglich und schriftlich der Internatsleitung zu melden.

- b) Für Schäden, deren Urheber nicht festgestellt werden können, die aber nur von Bewohnern des WG-Bereiches verursacht worden sein können, haften alle Bewohner des WG-Bereiches, die für die Verursachung der Schäden in Frage kommen, zu gleichen Teilen.

### **13. Vermeidung von unnötigem Lärm**

- a) Grundsätzlich soll in den Zimmern, auf den Stiegen, Gängen und in den Gemeinschaftsräumen nicht gelärmt werden und es ist hierauf beim Musizieren, Singen, Fernsehen, Streamen, bei Rundfunkempfang sowie bei PC-Arbeiten, oder beim Gaming jederzeit Rücksicht zu nehmen.
- b) Insbesondere ist in den Zeiten von 18:15-19:45 Uhr und von 22.30 - 6.30 Uhr die Nachtruhe zu beachten, sodass sowohl die Nachtruhe der übrigen Bewohner des Schulhotels als auch der umliegenden Anrainer gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere auch für die Kraftfahrzeugabstellplätze, Zufahrten und Zugänge zum Internat/WG-Bereich.

### **14. Tierhaltung:**

Im Internat und WG-Bereich dürfen keine Tiere gehalten werden.

### **15. Hauspersonal:**

- a) Bedienstete des Heimes sowie Bedienstete des Schulhotels dürfen nicht für persönliche Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, ebenso stehen den Bewohnern Anordnungen an das Personal nicht zu.
- b) Beschwerden und Wünsche sind an die Internatsleitung zu richten.
- c) Den Organen des Fachschulverbandes, der Internatsleitung, dem Schuldirektor sowie dem Reinigungspersonal ist der Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten jederzeit gestattet.

### **17. Besuche:**

- a) Hausfremden Personen ist der Besuch der Unterkunft des WG-Bereiches und der Gemeinschaftsküche bis 22:30 Uhr gestattet. Ab 22:30 Uhr dürfen sich ohne vorherige Genehmigung der Internatsleitung keine Besucher im Internat aufhalten.



SCHULHOTEL ZELLERHOF  
6280 Zell am Ziller  
Bahnhofstraße 3.  
+43 5282 51 601  
info@schulhotel-zellerhof.at



- b) Der besuchte Bewohner hat dafür zu sorgen, dass sich der Besucher nach den geltenden Bestimmungen der Internatsordnung und der Verhaltensvereinbarung des WG-Bereichs verhält und sich den Anordnungen der Internatsleitung, der Betreuer unterwirft. Bei Beschädigungen des Inventars oder am Gebäude durch den Besucher haftet der besuchte Bewohner bzw. dessen gesetzlicher Vertreter gegenüber dem Fachschulverband.

### **18. Verhaltensvereinbarung für den WG-Bereich:**

Die Ordnung für den täglichen Ablauf des Internatsbetriebes im WG-Bereich wird in der von der Internatsleitung erlassenen Verhaltensvereinbarung für den WG-Bereich festgehalten. Diese Verhaltensvereinbarung für den WG-Bereich beinhaltet auch sonstige Bestimmungen, die den täglichen Ablauf des Gemeinschaftslebens regeln, ebenso auch die Regelung der Disziplinarmaßnahmen.

Gültig ab dem Schuljahr 2024/25.

Zell am Ziller, 01. September 2024



Obmann  
Fachschulverband Zillertal

Internatsleitung  
Schulhotel Zellerhof